

Eine Information des LandesSportBundes Niedersachsen e.V.

Mitgliedschaft mit besonderem Status im LandesSportBund Niedersachsen e.V.

Mitglieder mit besonderem Status gemäß § 6, Abs. 1, LSB-Satzung können werden:

- Vereine, die die Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft nach der Aufnahmeordnung erfüllen, aber **nicht eingetragen und/oder nicht gemeinnützig sind**.

Pflichten der Mitglieder mit besonderem Status

Die Mitglieder des LSB sind gemäß **§ 6, Abs. 1 - 3, LSB-Satzung**, verpflichtet, die Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des LSB und seiner Gliederungen sowie die auf den Landessporttagen und den zuständigen Sportbundtagen gefassten Beschlüsse zu befolgen.

Die Mitglieder mit besonderem Status sind verpflichtet ihre Vereinsdaten auf der LSB-Datenbank zu pflegen und zum jeweils festgesetzten Termin eine Bestandserhebung durchzuführen, in die alle Mitglieder (aktive, passive, sonstige) aufzunehmen sind.

Sie sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu entrichten, die der Landessporttag beschließt. Grundlage der Beitragserhebung ist die Bestandserhebung. Die Beiträge sind an den zuständigen Sportbund abzuführen.

Gemäß § 3 und 4 der Aufnahmeordnung des LSB haben die die Aufnahme beantragenden Vereine, Organisationen und Landesfachverbände folgende sportliche und organisatorische Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Sie müssen ihren Sitz in Niedersachsen haben.
- b) Die ausgeübten Sportarten müssen Sport im Sinne der Definition des § 2 der Aufnahmeordnung sein. Sie müssen in ihrer Mitgliedschaft der Allgemeinheit zugänglich sein und dürfen sich nicht auf einen bestimmten Personenkreis begrenzen. Der Name darf nicht auf eine politische Zielsetzung hinweisen.

Mitglieder mit besonderem Status haben die gleichen sportlichen und organisatorischen Voraussetzungen zu erfüllen wie die ordentlichen Mitglieder. Nicht zu erbringen ist der Nachweis der Gemeinnützigkeit und der Nachweis der Eintragung in das Vereinsregister.

Eine Information des LandesSportBundes Niedersachsen e.V.

Leistungen für Mitglieder mit besonderem Status

Durch den LSB geschlossene Verträge bzw. Vereinbarungen sichern den Sportvereinen folgende Leistungen:



ARAG-Sportversicherung – Versicherungsschutz für Vereinsmitglieder:

Die genauen Versicherungsbedingungen entnehmen Sie bitte dem Sportversicherungsvertrag, den Sie im genauen Wortlaut unter folgendem Link finden:

<https://www.lsb-niedersachsen.de/mitglieder/recht-versicherung/sportversicherung>

Beispielhaft finden Sie nachstehend die wichtigsten Leistungen in Kürze:

Versicherungsschutz besteht grundsätzlich für den Verein als juristische Person und für alle Vereinsmitglieder. *Ausnahme: Übungsleiterinnen und Übungsleiter sind unabhängig von einer evtl. Vereinsmitgliedschaft immer durch den ARAG-Sportversicherungsvertrag mitversichert.*

Unfallversicherung für Mitglieder ab 18 Jahre

- ❖ ab 20 % Invalidität Zahlung einer Entschädigung
- ❖ Übergangsleistungen nach 6 und 9 Monaten
- ❖ Todesfallleistung
- ❖ Beteiligung an Zahn-, Brillen- und Hörgeräteschäden
- ❖ ab 50 % Invalidität Reha-Management

(Kinder und Jugendliche sind im Bereich der Unfallversicherung über den Kommunalen Schadenausgleich versichert.)

Haftpflichtversicherung für Vereine und Mitglieder

- ❖ auch gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer, Vermieter und Mieter von Haus- und Grundbesitz
- ❖ gesetzliche Haftpflicht als Bauherr bei Kosten bis 500.000 €
- ❖ gesetzliche Haftpflicht bei Verlust von Bereichsschlüsseln für fremde Gebäude

Die Versicherungssumme in der Allgemeinen Haftpflichtversicherung beträgt pauschal für Personen- und Sachschäden 10 Mio. €. Die Versicherungssummen für Mietsachschäden und Schlüsselschäden weichen ab. Näheres entnehmen Sie bitte dem Sportversicherungs-vertrag.

Umwelt-Haftpflichtversicherung

Umweltschaden-Versicherung

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Eine Information des LandesSportBundes Niedersachsen e.V.

Die Versicherungssumme beträgt bis zu 250.000 € je Schadenfall.

D&O-Versicherung

Die Versicherungssumme beträgt bis zu 250.000 € je Schadenfall

Vertrauensschadenversicherung

❖ z.B. bei Veruntreuung der Vereinskasse

Rechtsschutzversicherung

Für Vereine und das einzelne Mitglied:

- ❖ gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen
- ❖ erweiterter Straf-Rechtsschutz

Für Vereine:

- ❖ Arbeits-Rechtsschutz; gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung und Abwehr
- ❖ Sozialgerichts-Rechtsschutz; gerichtliche Geltendmachung und Abwehr
- ❖ Vertrags-Rechtsschutz; gerichtliche Geltendmachung und Abwehr

Sporthilfe Niedersachsen

Sonderfond: bei Entstehen einer wirtschaftlichen Notlage der Sportlerin/des Sportlers nach einem Sportunfall

GEMA-Rahmenvertrag

Der GEMA-Rahmenvertrag erlaubt den Sportvereinen das Abspielen von Musik bei bestimmten Veranstaltungen.

U. a. sind folgende Musiknutzungen durch den Rahmenvertrag abgegolten, soweit die Musizierenden keine Entlohnung erhalten:

- ❖ Festzüge bei Turnfesten mit Turner- und Spielmannszügen
- ❖ Festakte bei offiziellen Gelegenheiten
- ❖ Training und Wettbewerbe solcher Sportdisziplinen, bei denen Musik integrierter Bestandteil ist. Dies gilt ausschließlich bei Wettbewerben von Amateursportlerinnen und Amateursportlern mit bis zu 1000 Besucherinnen und Besuchern.
- ❖ Sport- und Spielfeste, sofern nicht noch erhebliche andere Aktivitäten bestehen
- ❖ Musiknutzungen zur Vorführung einer Sportart (z. B. Aerobic, Jazzdance) anlässlich eines "Tages der offenen Tür".
- ❖ Kurse im vereinsinternen Trainingsbereich, wenn ausschließlich Vereinsmitglieder teilnehmen und keine zusätzliche Kursgebühr erhoben wird
- ❖ Musikalische Umrahmungen bei Sportveranstaltungen (sog. "Pausenmusik"), jedoch ausschließlich bei Amateurveranstaltungen mit bis zu 1000

Eine Information des LandesSportBundes Niedersachsen e.V.

Besucherinnen und
Besuchern.

Versicherungsschutz bei der VBG (Verwaltungsberufsgenossenschaft)

Die Übungsleiterinnen und Übungsleiter, die eine Aufwandsentschädigung bis zu 3.300 € jährlich erhalten, unterstehen dem Versicherungsschutz durch die Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG).

Information durch Verbandszeitschriften

Die Mitgliedsvereine erhalten kostenlose Publikationen ([„LSB – Das Magazin“](#), Förderrichtlinien, Lehrgangsbroschüren, Zeitschriften der Sportbünde) und werden so über regionale, aber auch grundlegende Entwicklungen im Sport informiert.

Vereinservice

Neben diesen Grundleistungen können die Sportvereine zielgruppenspezifisch auf verschiedene Dienstleistungsangebote des LandesSportBundes und seiner Sportbünde zurückgreifen. Durch den Zusammenschluss im LSB wird das Wissen der Expertinnen und Experten gebündelt und für die Mitgliedsvereine nutzbar gemacht. Die Vereine können von diesem Wissen durch die Inanspruchnahme der Säulen Schulung, Beratung, Vermittlung, Information profitieren.

Beispiele:

- ☺ Dezentrale Angebote zur Aus-, Fort- und Weiterbildung von Übungsleiterinnen und Übungsleitern, Sportassistentinnen und Sportassistenten und Schulsportassistentinnen und Schulsportassistenten
- ☺ Zentrale und dezentrale Angebote für Funktionsträgerinnen und Funktionsträger aus den Vereinsvorständen - Qualifix, Vereinsmanagerinnen-Ausbildung / Vereinsmanager-Ausbildung
- ☺ Weiterbildungsangebote der Akademie des Sports für Vorstandsmitglieder und Engagierte in den Sportvereinen
- ☺ Günstigere Preise bei Aufenthalten in der Akademie des Sports
- ☺ Mitglieder aus Sportvereinen, die Mitglied im LSB Niedersachsen sind, zahlen bei einzelnen Akademie-Veranstaltungen eine deutlich geringere Teilnahmegebühr
- ☺ Beratung der Vereine durch die Sportbünde und den LandesSportBund Niedersachsen zu allen Fragen der Vereinsarbeit
- ☺ Vermitteln von Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern sowie von Expertinnen und Experten zu Spezialthemen

Eine Information des LandesSportBundes Niedersachsen e.V.

- ☺ Bereithalten von Arbeitshilfen und Arbeitsmitteln in Form von Checklisten, Mustersatzungen, Musterverträgen, Mustervereinbarungen



ARAG-Sportversicherung – Versicherungsschutz für Vereinsmitglieder:

Die genauen Versicherungsbedingungen entnehmen Sie bitte dem Sportversicherungsvertrag, den Sie im genauen Wortlaut unter folgendem Link finden:

<http://lsb-niedersachsen.sport-id.de/ARAG-Sportversicherung>

Beispielhaft finden Sie nachstehend die wichtigsten Leistungen in Kürze:

Versicherungsschutz besteht grundsätzlich für den Verein als juristische Person und für alle Vereinsmitglieder. Ausnahme: Übungsleiterinnen und Übungsleiter sind unabhängig von einer evtl. Vereinsmitgliedschaft immer durch den ARAG-Sportversicherungsvertrag mitversichert.

Unfallversicherung für Mitglieder ab 18 Jahre

- ❖ ab 20 % Invalidität Zahlung einer Entschädigung
- ❖ Übergangsleistungen nach 6 und 9 Monaten
- ❖ Todesfallleistung
- ❖ Beteiligung an Zahn-, Brillen- und Hörgeräteschäden
- ❖ ab 75 % Invalidität Reha-Management

(Kinder und Jugendliche sind im Bereich der Unfallversicherung über den Kommunalen Schadenausgleich versichert.)

Haftpflichtversicherung für Vereine und Mitglieder

- ❖ auch gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer, Vermieter und Mieter von Haus- und Grundbesitz
- ❖ gesetzliche Haftpflicht als Bauherr bei Kosten bis 260.000 €
- ❖ gesetzliche Haftpflicht bei Verlust von Bereichsschlüsseln für fremde Gebäude mit Deckungssumme von 1.000 €

Die Versicherungssumme in der Allgemeinen Haftpflichtversicherung beträgt pauschal für Personen- und Sachschäden 10 Mio. €.

Umwelt-Haftpflichtversicherung

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Die Versicherungssumme beträgt bis zu 250.000 € je Schadenfall.

D&O-Versicherung

Die Versicherungssumme beträgt bis zu 250.000 € je Schadenfall

Eine Information des LandesSportBundes Niedersachsen e.V.

Vertrauensschadenversicherung

- ❖ z.B. bei Veruntreuung der Vereinskasse

Rechtsschutzversicherung

Für Vereine und das einzelne Mitglied:

- ❖ Straf-Rechtsschutz
- ❖ Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen

Für Vereine:

- Arbeits-Rechtsschutz; Geltendmachung und Abwehr
- ❖ Sozialgerichts-Rechtsschutz; Geltendmachung und Abwehr

Sporthilfe Niedersachsen

Sonderfond

(bei Entstehen einer wirtschaftlichen Notlage der Sportlerin/
des Sportlers nach einem Sportunfall)

GEMA-Rahmenvertrag

Der GEMA-Rahmenvertrag erlaubt den Sportvereinen das Abspielen von Musik bei bestimmten Veranstaltungen.

U. a. sind folgende Musikenutzungen durch den Rahmenvertrag abgegolten, soweit die Musizierenden keine Entlohnung erhalten:

- ❖ Festzüge bei Turnfesten mit Turner- und Spielmannszügen
- ❖ Festakte bei offiziellen Gelegenheiten
- ❖ Training und Wettbewerbe solcher Sportdisziplinen, bei denen Musik integrierter Bestandteil ist. Dies gilt ausschließlich bei Wettbewerben von Amateursportlerinnen und Amateursportlern mit bis zu 1000 Besucherinnen und Besuchern.
- ❖ Sport- und Spielfeste, sofern nicht noch erhebliche andere Aktivitäten bestehen
- ❖ Musikenutzungen zur Vorführung einer Sportart (z. B. Aerobic, Jazzdance) anlässlich eines "Tages der offenen Tür".
- ❖ Kurse im vereinsinternen Trainingsbereich, wenn ausschließlich Vereinsmitglieder teilnehmen und keine zusätzliche Kursgebühr erhoben wird
- ❖ Musikalische Umrahmungen bei Sportveranstaltungen (sog. "Pausenmusik"), jedoch ausschließlich bei Amateurveranstaltungen mit bis zu 1000 Besucherinnen und Besuchern.

VBG (Verwaltungsberufsgenossenschaft) Unfallversicherung

Die Übungsleiterinnen und Übungsleiter, die eine Aufwandsentschädigung bis zu 3.000 € jährlich erhalten, unterstehen dem Versicherungsschutz durch die Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG).

Eine Information des LandesSportBundes Niedersachsen e.V.

Information durch Verbandszeitschriften

Die Mitgliedsvereine erhalten kostenlose Publikationen („LSB – Das Magazin“, Förderrichtlinien, Lehrgangsbroschüren, Zeitschriften der Sportbünde) und werden so über regionale aber auch grundlegende Entwicklungen im Sport informiert.

Die Teilnahme an Angeboten:

- zur Aus-, Fort- und Weiterbildung von Übungsleiterinnen und Übungsleitern
- für Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern aus den Vereinsvorständen - Qualifix, Vereinsmanagerinnenausbildung/Vereinsmanagerausbildung

ist grundsätzlich möglich.

Allerdings sind hier die erhöhten Teilnahmegebühren wie für Nichtmitglieder des LSB zu entrichten.

Sportförderung

Entsprechend den Vorgaben des Niedersächsischen Sportfördergesetzes (NSportFG) sowie der Verordnung Sport ist eine Inanspruchnahme der Sportförderung aus öffentlichen Mitteln des Landes Niedersachsen **nicht** möglich.

Dies betrifft insbesondere sämtliche Sportförderprogramme (z. B. Bezuschussungsprogramme ‚Förderung des Sportstättenbaus‘ und ‚Förderung der Integration im und durch Sport‘, Förderprogramm ‚Schule/Kindergarten und Sportverein‘).

Weitere Leistungen / Fördermöglichkeiten

Informationen zu den weiteren Leistungen / Fördermöglichkeiten finden Sie auf unserer Webseite im Infoblatt [„Vorteile der Mitgliedschaft“](#).

LandesSportBund Niedersachsen e.V.

Abteilung Zentrale Dienste

Team Justizariat

Andrea Bauermeister

Sachbearbeiterin

Vereinsmitgliedschaften & Mitgliederverwaltung

Tel.: 0511 1268-115

E-Mail: abauermeister@lsb-niedersachsen.de

(Stand: 09/2026)